Satzung des Sportvereins Stahl Coswig e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein "Stahl Coswig e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coswig (Kreis Meißen).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer "10054" eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und deren Nachfolgeorganisationen:
 - a. Kreissportbund Meißen e.V.
 - b. Landessportbund Sachsen e.V.
 - c. Tischtennis-Kreisverband Meißen e.V.
 - d. Sächsischer Tischtennis-Verband e.V.
 - e. Sächsischer Turn-Verband e.V.
 - f. Box-Verband Sachsen e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Coswig (Kreis Meißen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allem des Kinder- und Jugendsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung aktiver sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.
- (7) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
- (2) Den Status eines aktiven Mitgliedes sowie eines Ehrenmitgliedes können nur natürliche Personen innehaben.

Version: 0.91 Seite 1 von 6

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, in dem diese beantragt wird.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Für alle Mitglieder sind sowohl diese Satzung als auch alle weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verbindlich.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins entgegensteht.
- (8) Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins sportlich betätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung für Minderjährige ist schriftlich durch ihre gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann auch bei in §6.3a, §6.3b genannten Gründen durch einen Verweis, eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 250,00€ belegt oder/und mit einer Sperre von längstens 1 Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der in §1.4 genannten Verbände gemaßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit des Vereinsausschusses. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss-Beschluss besteht innerhalb von 4 Wochen Einspruchsrecht.

§ 7 Beiträge

- (1) Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von den Mitgliedern ausschließlich per Lastschrift/SEPA-Mandat eingezogen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Zeitpunkt des Einzuges sowie die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Ein Mitglied kann formlos schriftlich eine Stundung bzw. einen vollständigen oder teilweisen Erlass des Mitgliedsbeitrages beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Version: 0.91 Seite 2 von 6

§ 8 Die Vereinsorgane

- (1) Vorstand
- (2) Vereinsausschuss
- (3) Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister des Vereins ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG in Höhe von 600,00€ pro Geschäftsjahr.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet diese vor und erstellt die Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsausschusses aus.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Jahresbericht.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Abteilungsbildung und deren Auflösung sowie die Einsetzung der Abteilungsleiter.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Version: 0.91 Seite 3 von 6

§ 13 Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien selbstständig zu erstellen, zu verändern und zu beschließen:
 - a. Abteilungsordnung
 - b. Datenschutzrichtlinie
 - c. Finanzordnung des Vorstandes
 - d. Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e. Hausordnung/Verhaltenskodex
 - f. Wahlordnung
- (2) Die in §13.1 genannten Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, selbstständig über die Bildung von Rücklagen und deren Höhe zu entscheiden.

§ 14 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (3) Der Vereinsausschuss entscheidet über die Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet über Zusatzbeiträge.
- (5) Der Vereinsausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§6.5).
- (6) Der Vereinsausschuss nimmt weiterhin Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20% aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - b. Abstimmung über Umlagen wenn diese die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages übersteigen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - d. Abberufung und Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters
 - e. Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
- (5) Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Abzustimmende Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen durch Veröffentlichung in den Amtsblättern von Coswig und Weinböhla.

Version: 0.91 Seite 4 von 6

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfer bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die jährliche Prüfung der Vereinskasse.
- (3) Die Amtsperiode des Kassenprüfers und seines Stellvertreters ist an die Amtsperiode des gewählten Vorstandes gekoppelt.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten kann der Vorstand Abteilungen bilden und auflösen.
- (2) Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand eingesetzt und entlassen.
- (3) Die Abteilungen des Vereins dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weiterführende Datenschutz-rechtliche Informationen sind in der Datenschutzrichtlinie des Vereins dargestellt.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sie bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen.
- (2) Der Verein haftet im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von durch den Verein bereit gestellten Anlagen oder Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Version: 0.91 Seite 5 von 6

§ 20 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fast die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports laut §52 Abs. 2 Satz 21 der Abgabenordnung (AO).

§ 21 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz (AktG) befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 23 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Ort, Datum	-	
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	3. Vorsitzender

Version: 0.91 Seite 6 von 6